

BGer 8C 551/2018 vom 31. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_551_2018

FR: TF 8C 551/2018 du 31 août 2018

IT: TF 8C 551/2018 del 31 agosto 2018

Regeste

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 31.08.2018 8C 551/2018 (8C_551/2018)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 31.08.2018 8C 551/2018
(8C_551/2018) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
31.08.2018 8C 551/2018 (8C_551/2018)

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_551/2018 Urteil vom 31. August 2018 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer, gegen Zürich Versicherungs-Gesellschaft, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. Juni 2018 (UV 2016/32 - 272/11-470'879). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 18. August 2018 (Poststempel) gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. Juni 2018, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 134 V 53 E. 3.3 S. 60; vgl. auch BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266), dass das kantonale Gericht den abgesehen von einer Integritätsentschädigung auf der Basis einer Integritätseinbusse von 8 % Leistungen ab dem 31. Dezember 2014 verweigernden Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 26. April 2015 (recte: 2016) bestätigte, dass es dabei in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und in Würdigung der Akten zur Überzeugung gelangte, - die Beschwerdegegnerin habe zur Festlegung des unfallbedingten Arbeitsfähigkeitsgrades in einer dem Leiden angepassten Erwerbstätigkeit zu Recht massgeblich auf das Gutachten der SMAB AG vom 11. November 2013 abgestellt, was endlich zu einem rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von 5 % führe, - die Höhe der zugesprochenen Integritätsentschädigung sei insbesondere mit Blick auf die dazu abgegebenen Einschätzungen von Prof. Dr. med. B. _____ vom 11. November 2013 sowie Dr. med. C. _____ vom 17. September 2015 nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdeführer das Abstellen auf die Expertise der SMAB AG zwar beanstandet, dass er es indessen unterlässt aufzuzeigen, inwiefern sie auf einer die Untersuchungsmaxime verletzenden unzureichenden medizinischen Befunderhebung beruhen soll, dass sich seine Vorbringen diesbezüglich vielmehr in einer allgemein

gehaltenen Kritik mit pauschalen Hinweisen auf andere Ärzte erschöpfen, ohne auf das von der Vorinstanz dazu bereits Erwogene konkret einzugehen und aufzuzeigen, inwiefern die dabei vorgenommene Beweiswürdigung rechtsfehlerhaft und die diesem Zusammenhang getroffenen Sachverhaltsfeststellungen unzutreffend im Sinne von Art. 97 Abs. 2 BGG sein sollen, dass auch seine weiteren Vorbringen, etwa den von der Vorinstanz beim Invalideneinkommen zugestandenen leidensbedingten Abzug von 10 % vom Tabellenlohn, nicht über eine rein appellatorische Kritik hinausgehen, wie sie zwar noch im kantonalen Gerichtsverfahren, nicht aber mehr vor Bundesgericht zu hören ist, dass der Begründungsmangel offensichtlich ist, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und c BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen, Abteilung III, und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 31. August 2018 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.